

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Rubrik:** Entscheide

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Invalide Mutter wurde diskriminiert**

---

### **Weitreichende Folgen eines Urteils aus Strassburg**

*Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat einer Urnerin Recht gegeben, die sich gegen die Kürzung ihrer IV-Rente zur Wehr gesetzt hatte. Das Urteil hat schwerwiegende verfahrensrechtliche Folgen.*

Die IV-Rente wurde der Frau gekürzt und nur noch unter der Voraussetzung zugesprochen, dass ein wirtschaftlicher Härtefall vorliege. Auch das Eidgenössische Versicherungsgericht hatte die Ansicht gestützt, dass die Frau in ihrer heutigen Arbeit als Mutter und Hausfrau nur zu einem Drittelpauschalbetrag beeinträchtigt sei. Der Europäische Gerichtshof befand, mit dem Urteil sei Art. 14 der EMRK verletzt, der unter anderem eine Diskriminierung der Geschlechter verbietet.

Weitreichende Folgen für die Schweiz hat das Urteil aber vor allem deshalb, weil die Strassburger Richter die Prozessgarantie der Europäischen Menschenrechtskonvention auf Streitigkeiten im Bereich der Sozialversicherungen ausdehnten. Das überlastete EVG in Luzern müsste nun in vielen Fällen öffentliche Verhandlungen durchführen. — Wir werden in der ZöF auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes und seine Folgen zurückkommen. cab

## **Hemmschwellen gegen Alimentenverzicht**

---

### **Ohne Richter kann auf künftige Unterhaltsbeiträge nicht verzichtet werden**

*Ein genereller Verzicht auf Alimente ist nur mit einer richterlichen Genehmigung gültig. Ein Elternteil kann nur auf fällige Unterhaltsbeiträge verzichten bzw. diese dem Schuldner erlassen, nicht aber auf in der Zukunft zu leistende Alimente.*

Der Bundesgerichtsentscheid wurde im Zusammenhang mit einer Alimentenbetreibung in der Höhe von 34 000 Franken gefällt. Die Mutter hatte früher schriftlich auf die ihr zustehenden Unterhaltsbeiträge verzichtet und dem Vater sogar zwei Alimentenzahlungen wieder zurückgesandt. Mehr als fünf Jahre später änderte sie aber ihre Meinung und leitete die Betreibung ein.

In dem betreibungsrechtlichen Rechtsöffnungsverfahren kam es zu einem Rekurs, in dem der Rekursrichter die Rechtsöffnung für die in Betreibung gesetzten ausstehenden Unterhaltsbeiträge für das Kind verweigerte. Den schriftlichen Verzicht erachtete der Rekursrichter für effektiv geworden, insoweit die Mutter jeweilen keine betreibungsrechtlichen Massnahmen ergriffen hatte, um zu den fälligen Beträgen zu gelangen. Das Bundesgericht liess aber durch Entscheid seiner II. Zivilabteilung diese Beurteilungsweise nicht gelten.

Das Zivilgesetzbuch macht in Art. 157 und 286 Abs. 2 Vorbehalte, wonach ein genereller, für die Zukunft gemeinter Verzicht richterlicher Bekräftigung bedarf. Dies bedeutete, dass das erwähnte, rein private Schreiben unbeachtlich war und im Betreibungsverfahren keine Wirkung entfalten konnte.

Wird eine in Betreibung gesetzte Schuld getilgt oder erlassen, so muss diese im definitiven Rechtsöffnungsverfahren durch Urkunde bewiesen werden. Dies ergibt sich aus Art. 81 Abs. 1 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) und dem Bundesgerichtsentscheid 115 III 100, Erwägung 4, sowie BGE 104 Ia 15 und 102 Ia 367. Auf bereits fällige Unterhaltszahlungen kann zwar ohne richterliche Genehmigung verzichtet werden (BGE 107 II 10 ff.). Der Schuldner hatte sich indessen im Betreibungsverfahren auf keine Urkunde berufen, die gemäss den Anforderungen von Art. 81 Abs. 1 SchKG bewiesen hätte, dass die betreffenden Teilschulden durch Erlass getilgt worden wären. Das generelle Verzichtsschreiben anderseits konnte solche konkreten Urkunden nach dem Gesagten nicht ersetzen.

R. B.

Urteil 5P.21/1993 vom 14. April 1993

---

## BÜCHER + MEDIEN

---

### **«Freut euch des Lebens»: Ein Liederbuch der Pro-Senectute**

*«Freut euch des Lebens» liegt in zwei Grössen vor. Der Grossdruck ist auch für Menschen mit verminderter Sehvermögen gut lesbar; er kostet Fr. 19.50. Der Preis für den handlichen Normaldruck beträgt Fr. 12.50. Das Liederbuch ist erhältlich im Buchhandel oder bei Pro Senectute Schweiz, Postfach, 8027 Zürich, Tel. 01/201 30 20, Fax 01/202 14 42.*

Um dem Wunsch der älteren Menschen nach geeignetem Liedergut zu entsprechen, hat Pro Senectute Schweiz eine Arbeitsgruppe beauftragt, das vergriffene Liederbuch «Mir singed eis» zu überarbeiten.

Andreas Juon und Hansruedi Willisegger – beides erfahrene Chor- und Musikexperten – sorgten dafür, dass das Liederbuch den heutigen musikalischen und textlichen Anforderungen entspricht. Sie waren verantwortlich für die Auswahl der rund 160 Lieder und legten dabei grossen Wert auf gute Singbarkeit, musikalische Qualität und die ursprüngliche Form. Lieder aus dem französischen, italienischen und rätoromanischen Sprachraum tragen das ihre zum typisch schweizerischen Charakter bei. Das Liederbuch «Freut euch des Lebens» eignet sich sowohl für Gruppen und Chöre, als auch für individuelles Singen im Freundeskreis.